

Schächten?

Art. 20 des Eidg. Tierschutzgesetzes, der das Entbluten ohne Betäubung verbietet, darf seine Gültigkeit in der Schweiz, besonders auch aus christlichem Respekt vor der Schöpfung, niemals ändern oder gar aufheben, da ja bekanntlich das Schächten in den vergangenen 4000 Jahren zu einem Ritual verkommen ist, das mit Tierschutz überhaupt nichts mehr zu tun hat.

NB. Wie ein Opfertier z.B. vom Hohepriester als Fachmann gehandelt wurde, war nichts anderes als ein schmerzloses Ausbluten (genau gleich wie z.B. ein Chirurg eine Schlagader öffnen würde).

Die heutigen Halsaufschneider ohne Betäubung würden vom Schöpfer bestimmt für immer aus den Schlachthäusern vertrieben.

*E.R. Pfenninger
Tierfreund, Degersheim*